



# Newsflash Umweltrecht

## Juli/2020

### Inhalt

1.	Auch Wien veröffentlicht aktuellen Entwurf zur Umsetzung der Aarhus Konvention .....	1
2.	EuGH-Urteil: Schutz von Wölfen ausgeweitet .....	3
3.	Aktuelles.....	4
4.	English Summary .....	6

## 1. Auch Wien veröffentlicht aktuellen Entwurf zur Umsetzung der Aarhus Konvention

*Nachdem alle anderen Bundesländer bereits Bestimmungen zur Umsetzung der Aarhus Konvention in ihre Landesgesetze aufgenommen haben, veröffentlicht nun auch Wien einen aktuellen Begutachtungsentwurf. Noch bis 10. Juli ist es möglich, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.*

### **Parallelen zu anderen Bundesländern**

Wien steht kurz davor, einen Teil der Aarhus Konvention in unionsrechtlich determinierten Bestimmungen umzusetzen. Im Juni wurde ein aktueller Gesetzesentwurf präsentiert, der eine Anpassung des Nationalparkgesetzes, des Naturschutzgesetzes, des Fischereigesetzes und des Jagdgesetzes umfasst.

Zunächst fällt dabei auf, dass die Herangehensweise weitgehend Ähnlichkeiten zu den von anderen Bundesländern gewählten Umsetzungsbestimmungen aufweist. So wird etwa anstelle einer Parteistellung in Verfahren zur Naturverträglichkeitsprüfung eine Sonderform der Beteiligung samt Beschwerdebefugnis an das Verwaltungsgericht geschaffen.

Wenngleich Österreich als Vertragspartei der Aarhus Konvention die völkerrechtliche Umsetzungsverpflichtung im gesamten nationalen Recht trifft, sind vom präsentierten Entwurf nur unionsrechtlich geregelte Angelegenheiten erfasst. Bedauerlicher Weise sieht Wien genauso wenig wie andere Bundesländer Rechtsmittel gegen Pläne und Programme vor. Auch fehlt die Möglichkeit, eine Naturverträglichkeitsprüfung zu beantragen, wie sie etwa in Salzburg vorgesehen ist.

### **Kurze Kundmachungsfristen**

Im Unterschied zu den beschlossenen Novellen der anderen Bundesländer müssen Umweltorganisationen bereits innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Verfahren auf der elektronischen Plattform ihre Teilnahme erklären. Jene Bewilligungen, bei denen zwar keine Teilnahme am vorangehenden Verfahren, aber ein Beschwerderecht vorgesehen ist, werden für vier Wochen auf der elektronischen Plattform veröffentlicht. Während andere Bundesländer eine, zumeist zweiwöchige, Frist für die Zustellungsfiktion vorsehen, gelten die Bescheide in Wien laut dem Entwurf mit dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt. Umweltschutzorganisationen haben somit besonders die Wiener Plattform nicht nur regelmäßig, sondern häufig abzurufen, um nicht zu riskieren, dass sie die dadurch verkürzte Stellungnahme- bzw Beschwerdefrist verpassen.

### **Keine rückwirkende Anwendbarkeit**

Ein weiteres Unicum der Wiener Lösung stellt der Ausschluss der Rückwirkung der Umsetzungsbestimmungen dar. Die neu geschaffenen Bestimmungen sollen weder auf Verfahren anzuwenden sein, die bei Inkrafttreten der Novelle bereits abgeschlossen sind, noch auf zu diesem

Zeitpunkt anhängige Verfahren. Dies überrascht, zumal der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erst im Juni 2019 feststellte, dass von einer Rückwirkung der Konventionsrechte bis 2009 auszugehen ist. Dass eine rückwirkende Anwendbarkeit in allfälligen Verfahren von der Rechtsprechung dennoch zugestanden wird, ist demnach zu erwarten.

**Weitere Informationen:**

[Begutachtungsentwurf des Landes Wien](#)

[ÖKOBÜRO Positionspapier zur Umsetzung der Aarhus Konvention auf Landesebene](#)

[VwGH Ra 2018/07/0380 bis 0382-9 zur Rückwirkung von Rechtsmitteln](#)

[ÖKOBÜRO Stellungnahme](#)

## 2. EuGH-Urteil: Schutz von Wölfen ausgeweitet

*Wölfe sind auch dann durch die unionsrechtlichen Artenschutzbestimmungen geschützt, wenn sie sich in menschlichen Siedlungsgebieten befinden. Für Fang und Transport gelten daher in diesem Fall gleichsam die strengen Ausnahmebedingungen.*

### **Wölfe sind auch in Siedlungsgebieten geschützt**

In einem Urteil (C-88/19) vom 11. Juni 2020 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass Wölfe auch dann zu schützen sind, wenn sie außerhalb ihres natürlichen Lebensraums, also in Siedlungen und Dörfern, vorzufinden sind. Gegenteiliges ist nur in von der zuständigen nationalen Behörde gewährten Ausnahmen zulässig. Dies wäre etwa der Fall, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit bedroht ist.

Anlass des Rechtsstreits war der Fang und Abtransport eines Wolfes in einem rumänischen Dorf ohne vorherige Genehmigung. Die Frage, welche das rumänische Gericht dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorlegte, betraf den Anwendungsbereich der europäischen Habitatsrichtlinie 92/43/EWG (auch FFH-Richtlinie genannt) und die Frage, ob der Wolf als geschützte Tierart im Sinn der Richtlinie auch in bzw. in der Nähe von Siedlungsgebieten geschützt ist. Dies bejahte das Gericht.

### **Konkretisierung des Schutzbereichs der Habitatsrichtlinie**

Der Begriff "Natürliches Verbreitungsgebiet" umfasse laut dem Europäischen Gerichtshof in diesem Zusammenhang mehr als den geografischen Raum, in dem sich die betroffene Tierart im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens aufhält bzw. ausbreitet. Daraus folge, dass geschützte Tierarten nicht ihr "natürliches Verbreitungsgebiet" verlassen, wenn sie sich in der Nähe oder innerhalb von menschlichen Siedlungsgebieten befinden, solche Gebiete durchqueren oder sich von Ressourcen ernähren, die der Mensch erzeugt. Dies sei auch im Einklang mit dem Ziel und Zweck der Richtlinie, welche über den Schutz bestimmter, restriktiv definierter Orte hinausgeht und bestimmte Tierarten in freier Wildbahn als solche schützen soll.

In diesem Zusammenhang hielt der Europäische Gerichtshof auch fest, dass der natürliche Lebensraum des Wolfes aufgrund der von Menschen verursachten Entwicklungen wie Infrastrukturentwicklungen, illegaler Waldbewirtschaftung, landwirtschaftlicher Betriebe und bestimmter industrieller Tätigkeiten zunehmend unter Druck gerät, was zu einer teilweisen Anpassung der Wölfe an diese neuen Bedingungen geführt hat und ebenfalls zu berücksichtigen ist.

### **Weitere Informationen:**

[EuGH-Urteil C-88/19](#)

[Presseaussendung des EUGH zum Urteil C-88/19](#)

[FFH-Richtlinie 92/43/EWG](#)

### 3. Aktuelles

#### **VwGH zum Begriff des "Städtevorhabens" im Sinn des UVP-G**

Der Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten zur Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien für die Durchführung einer UVP ist durch die Pflicht begrenzt, Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, (jedenfalls) einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen zu unterziehen. [VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013](#)

#### **Kraftwerk in den Stubaier Alpen genehmigt**

Im bereits zweiten Rechtsgang bewilligte das Bundesverwaltungsgericht ein Pumpspeicherkraftwerk samt Speichersee in den Stubaier Alpen unter bestimmten Auflagen zum Schutz von Mooren und Feuchtgebieten. Die dagegen erhobenen Revisionen einer Standortgemeinde, dreier Umweltorganisationen und einer Bürgerinitiative wurden nunmehr vom VwGH zurückgewiesen, da nun konkreten Maßnahmen vorgeschrieben wurden und er die Interessenabwägung nicht für unververtretbar befand. [VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081](#)

#### **Teilschuld von Landwirt und Hundehalterin bei Kuhattacke bestätigt**

Bereits seit 2014 beschäftigt die tödliche Kuhattacke in Tirol auf eine Hundehalterin die österreichischen Gerichte. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat nun endgültig bestätigt, dass die Schuld an dem Vorfall zum Teil dem Opfer und zum Teil dem für das Tier verantwortlichen Landwirt zukommt, der eine Abzäunung unterlassen hatte. [OGH 30.04.2020, 5 Ob 168/19w](#)

#### **„Gornerpiste“ zwischen den Skigebieten Kals und Mattei nicht zulässig**

Aufgrund einer Revision einer Projektwerberin befasste sich der VwGH mit der Anwendbarkeit des Bodenschutzprotokolls bei der Errichtung von Skipisten. Dabei bestätigte er die Entscheidung, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund der Annahme eines „labilen Gebiets“ nicht zu erteilen war. [VwGH 20.03.2020, Ra 2019/10/0179](#)

#### **Vertragsverletzungsverfahren zur Waldschneepfenjagd in Niederösterreich**

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich stellte die europäische Kommission fest, dass die Erlaubnis einer Frühjahrsjagd auf die Waldschneepfe in Niederösterreich gegen die Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG verstößt. Konkret lag ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie vor: Waldschneepfen dürfen während des Balzflugs im Frühjahr nicht gejagt werden sofern keine Ausnahme vorliegt. [EuGH 23.4.2020, C-161/19](#)

#### **Generalanwalt Hogan spricht sich für staatliche Beihilfe für Hinkle Point C aus**

In der Beschwerde Österreichs gegen die staatlichen Beihilfen für das Atomkraftwerk Hinkley Point C brachte Generalanwalt Hogan nun seinen Schlussantrag vor. Da die Entwicklung von Atomkraftwerken von den Zielen des EURATOM-Vertrags erfasst ist, erachtet er die Gewährung der Beihilfen als zulässig. Nun bleibt abzuwarten, ob der Gerichtshof der Rechtsansicht folgt. [Schlussantrag zu C-594/18 P](#)

**Neue rechtliche Erkenntnisse zur Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken**

Inwiefern fällt die Verlängerung der Betriebszeit von Atomkraftwerken unter die Espoo Konvention und ist demnach einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen? Mit dieser Frage beschäftigt sich derzeit eine eigens eingerichtete Ad Hoc Arbeitsgruppe der UNECE. ÖKOBÜRO und das Ressource & Analysis Center „Society and Environment“ (RACSE) haben die rechtlichen Aspekte zu dieser Frage kritisch analysiert. [Zur Analyse](#)

## 4. English Summary

### **Open consultation on Aarhus implementation measures in Vienna**

As last Austrian Province to implement the Aarhus Convention, Vienna has now presented an updated legislative draft. This initiative to amend the Nature Protection Act, the National Park Act, the Fishery Act and the Hunting Act grants environmental organizations the possibility to participate in NATURA 2000 impact assessments. In other cases, organisations receive the right to challenge decisions. Unfortunately, the consultation draft is restricted to EU law and several issues – such as access to justice against omissions or plans and programmes or a retrospective effect – are not addressed. Thus, further steps to fully implement the Convention are yet to be taken.

### **EU court ruling: Wolves are also protected when straying into human settlements**

In its judgement of 11 June 2020 (C-88/19), the EU Court of Justice ruled on the territorial scope of the system of strict protection of certain animal species protected under Directive 92/43 on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora (in short: the Habitats Directive). Specifically, the Court made clear that protected species under the Habitats Directive such as wolves are also protected when they leave their natural habitat and stray into human settlements. The case concerned the capture and relocation of a wolf without prior authorisation, found in a Romanian village.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie